VERORDNUNG (EWG) Nr. 2224/82 DER KOMMISSION

vom 6. August 1982

zur Regelung der Einfuhr nach Dänemark, Deutschland, Griechenland, Irland und in das Vereinigte Königreich von bestimmten Textilwaren mit Ursprung in der Volksrepublik China

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3061/79 des Rates vom 20. Dezember 1979 über die gemeinsame Einfuhrregelung für bestimmte Textilwaren mit Ursprung in China [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2007/82 [2], insbesondere auf Artikel 11 Absätze 4 und 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 11 der Verordnung (EWG) Nr. 3061/79 bestimmt, unter welchen Voraussetzungen Höchstmengen festgesetzt werden können.

Mit den Verordnungen (EWG) Nr. 3664/81 [3], (EWG) Nr. 341/82 [4] und (EWG) Nr. 534/82 der Kommission [5] wurden vorläufige Höchstmengen für die Einfuhr in bestimmte Gebiete der Gemeinschaft für bestimmte Textilwaren mit Ursprung in China festgelegt, bis die Ergebnisse der eingeleiteten Konsultationen vorliegen.

Die Konsultationen vom 22. und 23. März 1982 haben zu einem für beide Seiten befriedigenden Ergebnis geführt. Daher werden endgültige mengenmäßige Beschränkungen für bestimmte Waren für die Jahre 1982 bis 1983 festgelegt und die vorläufigen Höchstmengen hiermit hinfällig.

Die betreffenden zwischen dem 1. Januar 1982 und dem Inkrafttreten dieser Verordnung aus China ausgeführten Waren müssen von diesen Höchstmengen für 1982 abgezogen werden.

Die Festlegung dieser Höchstmenge steht der Einfuhr der unter die Höchstmenge fallenden Waren, die vor dem Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung aus China abgesandt wurden, nicht entgegen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Textilausschusses —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Einfuhr nach Dänemark, Deutschland, Griechenland, Irland und in das Vereinigte Königreich von Waren der im Anhang aufgeführten Warenkategorien mit Ursprung in China wird vorbehaltlich von Artikel 2 den im Anhang angegebenen mengenmäßigen Beschränkungen unterworfen.

Artikel 2

(1) Die in Artikel 1 genannten Waren, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung aus China nach Dänemark, Deutschland, Griechenland, Irland und in das Vereinigte Königreich versandt und noch nicht zum freien Verkehr abgefertigt worden sind, werden zum freien Verkehr abgefertigt, sofern anhand eines Schiffsladescheins nachgewiesen wird, daß diese Waren tatsächlich vor diesem Zeitpunkt versandt wurden.

(2) Alle aus China ab 1. Januar 1982 versandten und zum freien Verkehr abgefertigten Warenmengen werden von der festgelegten Höchstmenge abgezogen. Die Höchstmengen stehen jedoch der Einfuhr der unter diese Höchstmenge fallenden, aber aus China vor dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung versandten Waren nicht entgegen.

(3) Die Einfuhren von Erzeugnissen, die von China nach Dänemark, Deutschland, Griechenland, Irland und in das Vereinigte Königreich nach Inkrafttreten dieser Verordnung versandt werden, unterliegen einer doppelten Kontrolle gemäß Anhang V Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3061/79.

Artikel 3

Die Verordnung (EWG) Nr. 534/82 wird aufgehoben.

Die Verordnung (EWG) Nr. 3664/81 ist auf Dänemark nicht mehr anwendbar.

Im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 341/82 wird die Kategorie 21 gestrichen.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt bis zum 31. Dezember 1983.

[1] ABl. Nr. L 345 vom 31. 12. 1979, S. 1.
[2] ABl. Nr. L 216 vom 24. 7. 1982, S. 1.
[3] ABl. Nr. L 366 vom 22. 12. 1981, S. 10.
[4] ABl. Nr. L 44 vom 16. 2. 1982, S. 5.
[5] ABl. Nr. L 65 vom 9. 3. 1982, S. 8.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. August 1982

Für die Kommission
Étienne DAVIGNON
Vizepräsident

ANHANG

Kategorie Nr.	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	NIMEXE-Kennziffer (1982)	Warenbezeichnung	Mitgliedstaaten	Einheiten	Höchstmengen vom 1. Januar bis 31. Dezember	
						1982	1983
21	61.01 B IV 61.02 B II d)		Oberkleidung für Männer und Knaben : Oberkleidung für Frauen, Mädchen und Kleinkinder : B. andere : Parkas ; Anoraks, Windjacken und dergleichen, aus Geweben, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen	D IRL DK GR	1 000 Stück	2 000 (1) (2) 12 50 25	2 120 (1) 13 53 27
		61.01-29 ; 31 ; 32 61.02-25 ; 26 ; 28					
26	60.05 A II b) 4 cc) 11 22 33 44 61.02 B II e) 4 bb) cc) dd) ee)		Oberkleidung, Bekleidungszubehör und andere Wirkwaren, weder gummielastisch noch kautschutiert : A. Oberkleidung und Bekleidungszubehör : II. andere Oberkleidung für Frauen, Mädchen und Kleinkinder : B. andere : Kleider aus Geweben und aus Gewirken, für Frauen, Mädchen und Kleinkinder (ausgenommen Säuglinge) aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen	UK	1 000 Stück	320	333
		60.05-45 ; 46 ; 47 ; 48 61.02-48 ; 52 ; 53 ; 54					
73	60.05 A II b) 3		Oberkleidung, Bekleidungszubehör und andere Wirkwaren, weder gummielastisch noch kautschutiert : A. Oberkleidung und Bekleidungszubehör : II. andere : Trainingsanzüge aus Gewirken, weder gummielastisch noch kautschutiert, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen	DK	1 000 Stück	85	90
		60.05-16 ; 17 ; 19					

(1) Dieser Betrag beinhaltet die für die Industrie vorbehaltene Menge : 200 000 Stück für 1982 und 212 000 Stück für 1983.
(2) Für das Jahr 1982 wurde eine einmalige Zusatzregelung über 200 000 Stück getroffen.